

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003, Stand: 17. Februar 2010	Änderungsbedarf im Rahmen der Novellierung	Begründung
<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Ziel der Kinderbetreuung</p> <p>In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.</p>		
<p align="center">§ 2</p> <p align="center">Freiwilligkeit der Kinderbetreuung</p> <p>(1) Der Besuch einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle ist freiwillig.</p>		
<p>(2) Die Eltern entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.</p>		
<p>(3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Die Träger aller Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen haben auf die weltanschauliche oder religiöse Prägung der Kinder durch ihr Elternhaus Rücksicht zu nehmen.</p>		
<p align="center">§ 3</p> <p align="center">Anspruch auf Kinderbetreuung</p> <p>(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch</p> <p>1. auf einen ganztägigen Platz (§ 17 Abs. 2) in einer Tageseinrichtung,</p> <p>a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht,</p> <p>b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schul-</p>	<p>ab 1.8.2013 geltende Fassung</p> <p align="center">§ 3</p> <p align="center">Anspruch auf Kinderbetreuung</p> <p>(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch</p> <p>1. auf einen ganztägigen Platz (§ 17 Abs. 2) in einer Tageseinrichtung,</p> <p>a) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht,</p>	<p>Frühkindliche Bildung ist ein in den gesamten Tagesablauf integrierter Prozess der Selbstbildung des Kindes mit Unterstützung der Familie und der Tageseinrichtung. Nicht alle Eltern sind jedoch in dem erforderlichen Umfang in der Lage, ihrem Kind die Förderung zu kommen zu lassen, die es für eine gute Bildungsbiografie benötigt. Diese Lücke kann durch die Förderung in einer Tageseinrichtung verkleinert werden. Um Kinder, bei denen gegenwärtig der Rechtsanspruch auf 5 Stunden begrenzt ist, nicht zu benachteiligen und um ihre Bildungschancen zu verbessern und ihnen einen vergleichbaren Start in die Schule zu ermöglichen, muss die Förderung ganztägig erfolgen. Alle Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres haben daher ab dem 1.8.2013 einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung.</p>

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003, Stand: 17. Februar 2010	Änderungsbedarf im Rahmen der Novellierung	Begründung
<p>jahrgang,</p> <p>c) ausnahmsweise, wenn und solange das Jugendamt entscheidet, Leistungen nach § 3 a Abs. 3 Satz 1 zu erbringen,</p> <p>2. auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.</p> <p>In der Zeit, in der Mütter Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190, 2256), unterliegen, ist ebenfalls ein Bedarf im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. a begründet, wenn der andere Elternteil zur Betreuung des Kindes nicht zur Verfügung steht. Für Kinder, deren Mütter erwerbstätig im Sinne des Satzes 1 sind und nicht in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Mutterschutzgesetzes stehen, gilt Satz 2 entsprechend.</p>	<p>b) von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang,</p> <p>c) ausnahmsweise, wenn und solange das Jugendamt entscheidet, Leistungen nach § 3 a Abs. 3 Satz 1 zu erbringen,</p> <p>2. auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.</p> <p>In der Zeit, in der Mütter Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190, 2256), unterliegen, ist ebenfalls ein Bedarf im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. a begründet, wenn der andere Elternteil zur Betreuung des Kindes nicht zur Verfügung steht. Für Kinder, deren Mütter erwerbstätig im Sinne des Satzes 1 sind und nicht in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Mutterschutzgesetzes stehen, gilt Satz 2 entsprechend.</p>	
	<p>ab 1.8.2014 geltende Fassung</p> <p>§ 3</p> <p>Anspruch auf Kinderbetreuung</p> <p>(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle.</p>	<p>Ab dem 1.8.2014 wird der Ganztagsanspruch für alle Kinder auch auf die Unter 3-jährigen Kinder erweitert. Damit haben dann alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt ab der Geburt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung.</p>
<p>(2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.</p>		
	<p>neuer Absatz 3</p> <p>(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, ein regelmäßiges Betreuungsangebot von zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz eine Betreu-</p>	<p>Die Regelung ist aus § 17 Abs. 2 übernommen, da sie systematisch besser an dieser Stelle anzusiedeln ist. Die Worte „mindestens“ wurden gestrichen, da der Rechtsanspruch 10 Stunden umfasst. Die Eltern bestimmen den für das Kind notwendigen Umfang der tatsächlichen Inan-</p>

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003, Stand: 17. Februar 2010	Änderungsbedarf im Rahmen der Novellierung	Begründung
	ung von mindestens sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.	spruchnahme.
(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft, richtet sich der Anspruch gegen diese, wenn ihr diese Aufgabe von allen Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen wurde.	(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	Die Anpassung ergibt sich als Folge der Gemeindegebietsreform und der damit verbundenen Neustrukturierung. Die Begrifflichkeit Gemeinde wurde in § 10 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt neugefasst.
(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird. Bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gilt der Anspruch auch als erfüllt, wenn eine Tagespflegestelle (§ 4 Abs. 3 und § 6) angeboten wird.	(5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflege sollen hierbei mit einander kooperieren.	Der Anspruch kann in einer Tageseinrichtung oder bei besonderem Bedarf oder ergänzend in einer Tagespflegestelle angeboten werden (siehe hierzu § 24 SGB VIII in der ab 1.8.2013 geltenden Fassung). Die Beschränkung der Tagespflege auf die Betreuung von Kindern unter 3 Jahre wird aufgegeben. Gleichzeitig wird für die Tagespflege eine mit Tageseinrichtungen vergleichbare Qualität der Betreuung und Förderung verlangt. Mit der Aufwertung der Tagespflege sollen insbesondere unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum neue Alternativen für ortsnahe wie auch für von üblichen Betreuungszeiten abweichende Betreuungsangebote eröffnet werden.
	neuer Absatz 6 (6) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege. Für eine Hortbetreuung nach diesem Gesetz muss in der Regel, abweichend von Satz 1, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Der Leistungsumfang und die regelmäßige tägliche Betreuungszeit sind schriftlich zu vereinbaren.	Sätze 1 und 2 der Vorschrift entsprechen dem bisherigen § 16. Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Die Träger der Tageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen haben beim Abschluss der Betreuungsverträge auf die Bedürfnisse der Eltern einzugehen. Satz 3 regelt die Schriftform für den Leistungsumfang und die regelmäßige tägliche Betreuungszeit.

<p style="text-align: center;">§ 3 a</p> <p>Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen durch das Jugendamt nach § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch</p> <p>(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung und Versorgung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen. 		
<p>(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.</p>		
<p>(3) Für die Dauer, während der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch genommen werden können, kann durch das zuständige Jugendamt auch eine ergänzende ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung gewährt werden. Das Jugendamt trägt die dadurch zusätzlich entstehenden notwendigen Kosten nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 b</p> <p>Wunsch- und Wahlrecht</p> <p>(1) Die Leistungsberechtigten nach § 3 haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie sind von der Leistungsverpflichteten auf dieses Recht hinzuweisen.</p>		
<p>(2) Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.</p>		

<p>(3) Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl der Leistungsberechtigten maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen, insbesondere der Wunsch nach Betreuung in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Profil, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz eines Elternteiles. Bei der Ermittlung der Mehrkosten dürfen auf freie Platzkapazitäten im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Leistungsverpflichteten entfallende Personalkosten in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn der Leistungsverpflichteten die Ausübung des Wahlrechtes unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung mitgeteilt wurde.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Arten der Kinderbetreuung</p> <p>(1) Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.</p>		
<p>(2) Tageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren, 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt, 3. Horte für schulpflichtige Kinder und 4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3. <p>Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.</p>	<p style="color: red;">Aufhebung</p>	<p>Die Streichung von Absatz 2 dient der Anpassung an die Formulierungen des SGB VIII. Sie dient der Rechtsbereinigung. Absatz 3 wird zu Absatz 2.</p>
<p>(3) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Dieses Gesetz gilt für Tagespflege, soweit sie anstelle der Betreuung in einer Tageseinrichtung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 angeboten wird.</p>	<p>(2) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Dieses Gesetz gilt für Tagespflege, soweit sie anstelle der Betreuung in einer Tageseinrichtung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 angeboten wird.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Tageseinrichtungen</p> <p>(1) Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen die Integration von behinderten Kindern fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.</p>	<p>Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen die Inklusion von Kindern mit Behinderungen fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen.</p>	<p>Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Ratifizierung der UN - Behindertenrechtskonvention.</p>
<p>(2) Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Tageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.</p>		
<p>(2a) Tageseinrichtungen sind verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im vorletzten Jahr vor der Ein-</p>		

schulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung durchzuführen.		
(2b) Einrichtungen in freier Trägerschaft können auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Schulbehörde die Aufgabe nach Absatz 2a auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Tageseinrichtung stehen; kommunale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet.	(2b) Einrichtungen in freier Trägerschaft können auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Schulträger der Grundschulen die Aufgabe nach Absatz 2a auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Tageseinrichtung stehen; kommunale Einrichtungen sind hierzu verpflichtet.	Mit der Änderung werden die Begrifflichkeiten denen im Schulgesetz angepasst.
(2c) Die Eltern sind über die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung zu informieren. Bei Kindern, bei denen ein herausgehobener Entwicklungsstand festgestellt wird, unterrichtet die Tageseinrichtung mit Einwilligung der Eltern die für den Wohnort des Kindes zuständige Grundschule über den Entwicklungsstand des Kindes.		
(2d) Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.		
(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Für jede Tageseinrichtung ist eine Konzeption zu erarbeiten und ständig fortzuschreiben, in welcher Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in der Tageseinrichtung und deren Umsetzung unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und unter Beteiligung der Fachkräfte und des Kuratoriums festgelegt werden. Die Konzeption soll insbesondere Aussagen zu Fragen der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen des Einzugsbereiches enthalten.	(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.	Durch die Vorschrift sollen die Tageseinrichtungen verpflichtet werden, nach einer Konzeption und einem Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten. Beides ist zwingend erforderlich, um ein qualitativ gutes Angebot zu gewährleisten. Da es eine gute Auswahl auf dem Markt gibt, werden keine inhaltlichen Vorgaben gemacht.
(4) Das Ministerium für Gesundheit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium Empfehlungen für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in den Tageseinrichtungen geben.	Aufhebung	Der bisherige Absatz 4 wird durch eine Verordnungsermächtigung in § 24 ersetzt. Durch Verordnung kann das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium – Ermächtigung in § 24 Nr. 1 (neu) – Mindestanforderungen für die Erziehungs- und Bildungsziele in Form eines Bildungsprogramms verbindlich für alle Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vorgeben.
(5) Kindern, die die Schule besuchen, sollen auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfen zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen Erzieherinnen und Erzieher mit der Schule zusammenarbeiten.	(4) Kindern, die die Schule besuchen, soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu soll das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.	Bei der Änderung im bisherigen Absatz 5, nunmehr Absatz 4, handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die im Übrigen in diesem Gesetz verwendeten Begriffe.
	neuer Absatz 5	Absatz 5 regelt die Bereitstellung von Mittagsmahlzeiten. Kinder benötigen eine regelmäßige und gesunde Ernäh-

	(5) Der Träger der Tageseinrichtung hat mindestens die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern.	zung, die altersgerecht sein muss. Zur Gewährleistung des Kindeswohls ist daher der Träger, unabhängig von den Wünschen der Eltern, verpflichtet, mindestens ein Mittagessen für die betreuten Kinder abzusichern.
	neuer Absatz 6 (6) Für Schulkinder , die eine Betreuung nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, sollen der Träger dieser Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.	Die Regelung ist aus § 17 Abs. 4 übernommen, da sie systematisch besser an dieser Stelle anzusiedeln ist. Für Horte als eine Form der außerschulischen Betreuung, die am Schulort stattfindet, ist § 71 Abs. 4 SchulG LSA zu beachten.
§ 6 Tagespflege (1) Tagespflege als Alternative zur Förderung in Tageseinrichtungen unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten sinngemäß und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflege.	§ 6 Tagespflege (1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung in Tageseinrichtungen sein. Tagespflege soll ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten sinngemäß und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflege.	Die Tagespflege soll ein alternatives Angebot zur Tageseinrichtung sein. Insbesondere soll die Tagespflege in Kooperation mit der Tageseinrichtung außerhalb deren üblicher Öffnungszeiten die Betreuung von Kindern berufstätiger Eltern anbieten. Im ländlichen Raum soll sie eine wirtschaftliche Alternative oder Ergänzung zur Tageseinrichtung sein.
(2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder betreuen.		
(3) Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein. Ausgebildete Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sollten vorrangig für die Tagespflege zum Einsatz kommen. Tagespflegepersonen, die keine Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sind, müssen vor Aufnahme des ersten Kindes in die Tagespflege an einem geeigneten Vorbereitungskurs erfolgreich teilgenommen haben, der Kenntnisse über die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern im häuslichen Rahmen vermittelt. Vor der Aufnahme weiterer Kinder in Tagespflege sollen diese Tagespflegepersonen an einer geeigneten Maßnahme zur fachlichen Qualifizierung teilgenommen haben.		
(4) Die für die Zwecke der Tagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe nach Absatz 1 erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung sollen anregungsreich und kindgerecht sein.		

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kindermitwirkung in den Tageseinrichtungen</p> <p>Die Kinder können und sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Besondere Angebote</p> <p>(1) Für Kinder, die aufgrund von Behinderungen oder Benachteiligungen besonderer Förderung und Betreuung bedürfen, sind in den Tageseinrichtungen entsprechende Angebote zu schaffen.</p>		
<p>(2) Für Kinder mit Behinderungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung so weit wie möglich in den Regeleinrichtungen und nur so weit wie erforderlich in besonderen Tageseinrichtungen zu gewährleisten. In den Landkreisen und kreisfreien Städten sind Gruppen in Tageseinrichtungen zur Integration von behinderten und nichtbehinderten Kindern und bei Bedarf Sondersonntageseinrichtungen bereitzuhalten. Erfolgt die Unterbringung insgesamt oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 39 und 40 des Bundessozialhilfegesetzes, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes.</p>	<p>(2) Für Kinder mit Behinderungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung so weit wie möglich in den Regeleinrichtungen und nur so weit wie erforderlich in besonderen Tageseinrichtungen zu gewährleisten. In den Landkreisen und kreisfreien Städten sind Gruppen in Tageseinrichtungen zur Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung und Sondersonntageseinrichtungen bereitzuhalten. Erfolgt die Unterbringung insgesamt oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Änderung von Bundesrecht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Träger</p> <p>(1) Träger von Tageseinrichtungen können sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, 2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder 3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen. 	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Träger</p> <p>(1) Träger von Tageseinrichtungen können sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinden gemäß § 10 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, 2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder 3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen. 	<p>Die Begrifflichkeiten wurden an die neugefasste Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt angepasst.</p>
<p>(2) Betriebstageeinrichtungen sind in die öffentliche Förderung aufzunehmen, soweit sie in dem Jugendhilfeplan gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Berücksichtigung finden.</p>		

<p>sichtigung fanden, die pädagogischen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen und für sämtliche Kinder des Einzugsbereiches angeboten werden.</p>		
<p>(3) Die Einrichtung oder die Übernahme von Tageseinrichtungen durch Träger im Sinne von Absatz 1 Nrn. 2 oder 3 soll durch die Leistungsverpflichteten unterstützt werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Sicherstellungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte</p> <p>(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung</p> <p>(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen. Sie haben eine Bedarfsplanung aufzustellen. § 80 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe – gilt entsprechend. Alle Beteiligten sind in die Aufstellung der Bedarfsplanung einzubeziehen.</p>	<p>Zu dem Sicherstellungsauftrag, den die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der bisherigen Vorschrift des Absatzes 1 bereits haben, gehört auch die Planungsverantwortung nach §§ 79, 80 SGB VIII. Durch die neu eingefügten Sätze 2 und 3 soll dieses deutlich hervorgehoben werden. Bei der Aufstellung sind die verschiedenen Akteure – Elternvertretungen, Träger der Tageseinrichtungen und Leistungsverpflichtete – zu beteiligen.</p> <p>Die Bedarfsplanung ist eine wichtige Grundlage für die Finanzierungsverpflichtung der öffentlichen Hand und für die Investitionsförderung. Da die Leistungsverpflichteten auch Träger von Tageseinrichtungen sind, ist die Aufgabe der Bedarfsplanung zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Einbindung aller Akteure im Bereich der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, was durch den Jugendhilfeausschuss gewährleistet wird, auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusiedeln.</p>
<p>(2) Die Tagespflegepersonen sollen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Gemeinden bei der Bereitstellung von Tagespflegestellen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 unterstützen, insbesondere durch den Nachweis geeigneter Tagespflegepersonen.</p>	<p>(2) Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden.</p>	<p>Alle Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen eine Fachberatung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten. Es ist eine Aufgabe nach § 22a SGB VIII, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt. Die Regelung dient der Klarstellung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10a</p> <p>Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tageseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls</p> <p>Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirken das Jugendamt und die Träger von Tageseinrichtungen zusammen. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geän-</p>		

<p>dert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149, 2151), mit den Trägern von Tageseinrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Qualifizierung und zum Einsatz von Kinderschutzhelfern in Tageseinrichtungen, 2. zur Meldung und dem Zusammenwirken beim Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls, 3. zum Hinwirken der Tageseinrichtung auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden, <p>aufzunehmen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege</p>	
<p>(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen nach § 3 Abs. 4 und Abs. 1 Satz 2 und 3, soweit diese den Umfang eines Betreuungsangebotes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übersteigt. Letztere sind auf den Kostenausgleich nach Absatz 5 anzurechnen.</p>	<p>(1) Das Land beteiligt sich prozentual an den nachgewiesenen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 21 Abs. 3 in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, die in eine Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen sind. Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des Landes sind die Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 sowie die damit verbundene pädagogische Arbeit nach § 22 Abs. 1 und 2.</p>	<p>Das komplizierte Verfahren der Bemessung der Landeszuweisung über eine Fortführung der im Gesetzgebungsverfahren zum KiFöG 2003 ermittelten Pauschalen für Tageseinrichtungen soll durch eine transparente Beteiligung des Landes an den Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 3 abgelöst werden.</p> <p>Als nachgewiesen gelten die tatsächlich angefallenen Personalkosten der Einrichtungsträger auf der Grundlage des Personalbedarfs zur Umsetzung der Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 sowie der sich daraus gemäß § 22 Abs. 1 ergebenden Anteile für mittelbare pädagogische Arbeit.</p> <p>Die Leistungsverpflichteten gemäß § 3 Abs. 4 tragen die Verantwortung für die Ermittlung der Personalkosten der Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3. Näheres zum Verfahren der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Personalkosten sowie zum Verfahren der Abrechnung soll in einer Verordnung geregelt werden (VO-Ermächtigung in § 24 Nr. 3).</p> <p>Mit der Bedarfsplanung soll eine gezielte Steuerung der öffentlichen Förderung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gewährleistet werden.</p>
<p>(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Leistungsverpflichteten die ihm gemäß Absatz 1 ge-</p>	<p>(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt auf Antrag an die Leistungsverpflichteten die ihm gemäß</p>	<p>Die Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Kosten der Tagesbetreuung bleibt dem</p>

<p>währte Landeszuweisung zweckgebunden aus. Er gewährt ihnen daneben aus eigenen Mitteln eine weitere zweckgebundene Zuweisung in Höhe von 53 v. H. der auf ihn entfallenden Landeszuwendung. Für die Verteilung der Beträge ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder maßgeblich. Werden Kinder im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers haben, erstattet dieser dem aufnehmenden örtlichen Träger die Zuweisung nach Satz 2.</p>	<p>Absatz 1 gewährte Landeszuweisung zweckgebunden aus.</p> <p>ab 1.8.2013 geltende Fassung Er gewährt ihnen daneben aus eigenen Mitteln eine weitere zweckgebundene Zuweisung in Höhe von 45,8 v. H. der auf ihn entfallenden Landeszuweisung.</p> <p>ab 1.8.2014 geltende Fassung Er gewährt ihnen daneben aus eigenen Mitteln eine weitere zweckgebundene Zuweisung in Höhe von 45,0 v. H. der auf ihn entfallenden Landeszuweisung.</p> <p>ab 1.8.2015 geltende Fassung Er gewährt ihnen daneben aus eigenen Mitteln eine weitere zweckgebundene Zuweisung in Höhe von 41,0 v. H. der auf ihn entfallenden Landeszuweisung.</p>	<p>Grunde und der Höhe nach unverändert.</p> <p><u>Ermittlung des Anteils der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe</u></p> <p>Der Anteil der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf aufgrund des Konnexitätsprinzips 53 % der Zuweisung des Landes nicht überschreiten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 in der geltenden Fassung). Bemessungsgrundlage ist die Landeszuweisung nach § 11 Abs. 1 und dessen Fortschreibung auf Basis der bis 31.7.2013 geltenden Gesetzlage.</p> <p>Zur Ermittlung des v.H.-Satzes wurden die Zuweisungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2013 bis 2015 gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der bis 31.7.2013 geltenden Gesetzlage ermittelt und ins Verhältnis zu den Landeszuweisungen für die Jahre 2013 bis 2015 auf Basis der Novellierung des KiFöG gesetzt. Der v.H.-Satz ändert sich mit jeder Stufe des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelungen.</p> <p>Der Kostenersatz für die Fälle, in denen Leistungsberechtigte in Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches ihre Kinder außerhalb der Wohnortgemeinde betreuen lassen, wurde auf Gemeindeebene konzentriert und ist ausschließlich im neu gefassten Absatz 7 geregelt.</p>
	<p>ab 1.8.2013 geltende Fassung (3) Die Beteiligung des Landes beträgt 45,3 v. H. der nach Absatz 1 nachgewiesenen Kosten.</p> <p>ab 1.8.2014 geltende Fassung (3) Die Beteiligung des Landes beträgt 45,8 v. H. der nach Absatz 1 nachgewiesenen Kosten.</p> <p>ab 1.8.2015 geltende Fassung (3) Die Beteiligung des Landes beträgt 48,1 v. H. der nach Absatz 1 nachgewiesenen Kosten.</p>	<p><i>Ermittlung des Landesanteils an den Personalkosten</i></p> <p>A.</p> <p>1. Anzahl der zu betreuenden Kinder in Sachsen-Anhalt differenziert nach Altersgruppen</p> <p>Bestimmungsgrößen für die Zahl der zu betreuenden Kinder sind</p> <p>a) die Anzahl aller Kinder in Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Altersgruppe (Grundlage ist hier die 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose des StaLA die anhand der Entwicklung der Vergangenheit leicht nach unten korrigiert wurde) sowie</p> <p>b) die erwartete Betreuungsquote.</p> <p>Die zukünftige Betreuungsquote (Anzahl der betreuten Kinder/ Anzahl aller Kinder) wurde anhand der Entwicklung von 2003 - 2011 prognostiziert. Aufgrund der Vergangen-</p>

heitswerte wird im Betrachtungszeitraum bis 2016 auch weiterhin von einem Anstieg ausgegangen. Erst in der Folge (ab 2017) kann eine Sättigung der Betreuungsquote unterstellt werden. Folgende jährliche Steigerungsraten der Betreuungsquote sind in der Berechnung bis 2016 berücksichtigt: Kinder bis 3 Jahre + 0,45 % pro Jahr, Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt + 0,37 % pro Jahr, Schulkinder + 1,14 % pro Jahr. Dieses Berechnungsverfahren fand bereits bei der Haushaltsplanung 2012/2013 Anwendung.

2. durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer

Bis zur Einführung des Ganztagsanspruchs sowie generell für Schulkinder werden für die durchschnittliche Betreuungsdauer die Ist-Werte laut Statistik des Landesjugendamtes zum 01.01.2011 zugrunde gelegt.

Ab Einführung des Ganztagsanspruchs wird davon ausgegangen, dass sich die durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer auf 8,0 Stunden erhöht. Dieser Annahme liegt zugrunde, dass zukünftig in den mit den Leistungsberechtigten abgeschlossenen Betreuungsverträgen nur noch die tatsächlich benötigten Betreuungsumfänge vereinbart werden. Der Anreiz bzw. eine Steuerung soll hierfür über die Neufassung des § 13 (Teilnahmebeiträge) geschaffen werden. Teilnahmebeiträge sollen entsprechend dem tatsächlichen Betreuungsbedarf (Abstufung nach Stunden) gestaffelt werden.

Bislang haben zahlreiche Leistungsverpflichtete vielfach nur Verträge über 5 oder 10 Stunden tägliche Betreuung angeboten. Die statistisch erfasste durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer lag damit oberhalb des tatsächlich erforderlichen Betreuungsumfanges.

3. durchschnittliche Personalkosten je Vollzeitäquivalent

Ausgangswert der durchschnittlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent ist der Durchschnitt der Entgeltgruppen S 6 und S 8 (jeweils Stufe 5) TVöD zuzüglich Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung. Dies entsprach 2011 einem Betrag von 44.135 € pro Jahr. Die Aufnahme von Tarifverhandlungen über eine Anpassung der Personalkosten für die Erzieherinnen im kommunalen Bereich für das Jahr 2012 ist zwar signalisiert, ein Tarifabschluss jedoch bisher nicht absehbar. Aufgrund der Einmalzahlung im Jahr 2011 liegt der Wert für 2012 geringfügig unter dem Wert

des Vorjahres. Ab dem Jahr 2013 wird mit einem Anstieg von 1,5 % pro Jahr aufgrund von Tariferhöhungen gerechnet.

Für die Berechnungen wird davon ausgegangen, dass das Arbeitszeitvolumen des im Betrachtungszeitraum bis 2016 aus Altersgründen ausscheidenden pädagogischen Personals durch Aufstockung des Arbeitszeitvolumens von Teilzeitkräften abgedeckt werden kann. Für die Berechnung der Personalkosten wird entsprechend der oben aufgeführte Kalkulationswert zugrunde gelegt.

Der sich durch die Veränderungen am KiFöG ergebende, zusätzliche Personalbedarf wird sich nicht mehr durch Aufstockung des Arbeitszeitvolumens von Teilzeitkräften decken lassen. Hier werden vielmehr Neueinstellungen erforderlich werden.

Neueingestellte pädagogische Fachkräfte werden in Stufe 1 der jeweiligen Vergütungsgruppe eingestuft und verursachen damit ca. 25 % geringere Personalkosten als das vorhandene Personal. Bei der Berechnung der durch die geplanten Änderungen des KiFöG verursachten Mehrkosten wurde entsprechend der oben erläuterte Kalkulationswert um 25 % reduziert.

B.

Unter Zugrundelegung der unter A. geschilderten Annahmen wurden die fiktiven Landeszuweisungen für die Jahre 2013 bis 2016 ohne Änderungen am KiFöG (einschließlich der Kosten für die Sprachstandsfeststellung nach § 11 Abs. 8 sowie der Kosten für Vor- und Nachbereitung nach § 11 Abs. 10) sowie die im selben Zeitraum aufgrund der geplanten Änderungen des KiFöG (hier die Einführung des Ganztagsanspruchs in § 3 Abs. 1 sowie die Berücksichtigung zusätzlichen Personalbedarfs für pädagogische Arbeit gemäß § 22 Abs. 1 und 2) entstehenden zusätzlichen Personalkosten ermittelt.

Beide Beträge addiert ergeben die zu erwartende Höhe der Landeszuweisung. Diese ins Verhältnis gesetzt zu den gesamten Personalkosten für pädagogisches Fachpersonal ergibt den prozentualen Anteil des Landes an den Personalkosten. Dieser ändert sich mit jeder Stufe des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelungen.

	<p>(4) Die Höhe der Beteiligung nach Absatz 3 ist für jedes Kindergartenjahr durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen Daten zu evaluieren. Die Leistungsverpflichteten haben jährlich die erforderlichen Daten zu ermitteln und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 28. Februar des Folgejahres zu melden. Dieser leitet die Daten bis zum 30. April an das Landesjugendamt weiter. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat dem Landtag jeweils zum 31. Oktober schriftlich Bericht zu erstatten. Das Land legt auf dieser Basis die Beteiligung nach Abs. 3 für die Kindergartenjahre ab 1.8.2016 fest.</p>	<p>Die Ermittlung der v.H.-Sätze der Beteiligung des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgte unter den in der Begründung zu Absatz 3 dargelegten Annahmen. Aus Konnexitätsgründen ist es erforderlich, die Gültigkeit der Annahmen regelmäßig zu evaluieren.</p> <p>Eine solche Evaluation setzt voraus, dass die Leistungsverpflichteten die erforderlichen Daten ermitteln und zur Verfügung stellen.</p> <p>Satz 4 soll eine Unterrichtung des Parlaments sicher stellen. Satz 5 bietet die Möglichkeit, die v.H.-Sätze der Beteiligung des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2016, auch für mehrere Jahre, neu festzulegen.</p> <p>Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.</p>
<p>(3) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden in Höhe eines Viertels des Betrages des Vorjahres zum 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in drei gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. März, 1. Juni und 1. September des laufenden Haushaltsjahres geleistet. Die Zuschüsse nach Absatz 2 Satz 1 und 2 werden in Höhe eines Viertels des Betrages des Vorjahres zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in drei gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet.</p>	<p>(5) Auf die Zuschüsse nach Absatz 1 werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vier gleich hohe Beträge jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres Abschläge geleistet. Auf die Zuschüsse nach Absatz 2 werden an die Gemeinden vier gleich hohe Abschläge jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet.</p>	<p>Absatz 5 regelt die Auszahlung der Zuweisungen des Landes sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er entspricht inhaltlich weitestgehend der Regelung des bisherigen Absatzes 3.</p>
<p>(4) Wird eine Tageseinrichtung von einem freien Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 betrieben, erstattet die Leistungsverpflichtete, in deren Zuständigkeitsbereich die Tageseinrichtung ihren Sitz hat, auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge nach § 13 sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Leistungsverpflichtete selbst als Träger einer Tageseinrichtung aufzuwenden hätte. Die Leistungsverpflichteten sollen vertragliche Vereinbarungen mit den freien Trägern über den Umfang der Kostenerstattung abschließen, die auch Regelungen über die zu leistenden Abschlagszahlungen enthalten.</p>	<p>(6) Wird eine Tageseinrichtung, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen ist, von einem freien Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 betrieben, erstattet die Leistungsverpflichtete, in deren Zuständigkeitsbereich die Tageseinrichtung ihren Sitz hat, auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Teilnahmebeiträge nach § 13 sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Leistungsverpflichtete selbst als Träger dieser Tageseinrichtung aufzuwenden hätte. Die Leistungsverpflichteten sollen vertragliche Vereinbarungen mit den freien Trägern über den Umfang der Kostenerstattung abschließen, die auch Regelungen über die zu leistenden Abschlagszahlungen</p>	<p>Absatz 6 entspricht inhaltlich weitestgehend der Regelung des bisherigen Absatzes 4.</p> <p>Neu hinzugekommen ist die Beschränkung der Kostenverantwortung der Leistungsverpflichteten auf die von freien Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 betriebenen Tageseinrichtungen sowie Tagespflegestellen, die in die Bedarfsplanung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen sind. Die Bezugnahme auf die Bedarfsplanung macht die Kosten der Tagesbetreuung für die Leistungsverpflichteten besser kalkulierbar.</p> <p>Der Ersatz des Wortes „einer“ in Satz 2 durch das Wort „dieser“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die Sachkosten einer Tageseinrichtung anders als die Personalkosten nicht mit der Anzahl der Betreuungsstunden korrelieren,</p>

	<p>enthalten. Entsprechendes gilt für Tagespflegestellen.</p>	<p>sondern wesentlich durch die örtlichen Gegebenheiten (Grundstücks-, Gebäudegröße, Bauzustand ...) geprägt sind. Die Sachkosten weisen daher von Einrichtung zu Einrichtung erhebliche Unterschiede auf. Die Änderung der Gesetzesformulierung soll gewährleisten, dass die Leistungsverpflichteten bei der Kostenerstattung die konkreten Verhältnisse der jeweiligen Einrichtung zugrunde legen.</p>
<p>(5) Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Leistungsverpflichteten mit deren Zustimmung betreut, erstattet diese der aufnehmenden Leistungsverpflichteten die Kosten der Betreuung. Die Leistungsverpflichtete des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes hat der Betreuung im Zuständigkeitsbereich einer anderen Leistungsverpflichteten zuzustimmen, wenn ein freier Platz in einer Tageseinrichtung oder eine freie Tagespflegestelle gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht vorhanden ist oder die Betreuung in Ausübung des Wahlrechtes nach § 3 b erfolgen soll. Die Kosten der Betreuung sind getrennt nach Abrechnungsmonaten und pro Kind festzusetzen. Dazu sind die im Kalenderjahr der Betreuung in der jeweiligen Betreuungsart nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 entstandenen Kosten auf die Anzahl der im jeweiligen Abrechnungsmonat betreuten Kinder aufzuteilen. Von diesen im Abrechnungsmonat pro Kind entstandenen Kosten ist der monatlich geleistete Elternbeitrag abzuziehen. Das gilt auch dann, wenn das Jugendamt oder andere diesen Beitrag gezahlt haben. Außerdem sind die nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 im Kalenderjahr der Betreuung erhaltenen öffentlichen Zuschüsse auf Abrechnungsmonat und in diesem Jahr betreutes Kind umzurechnen und in Abzug zu bringen. Die Leistungsverpflichteten können die Kostenerstattung durch Vereinbarung abweichend regeln.</p>	<p>(7) Für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb der Wohnortgemeinde des Kindes betreut und gefördert werden, hat die Wohnortgemeinde den Eltern auf Antrag einen angemessenen Kostenbeitrag zu gewähren. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind die Kosten maßgeblich, die die Wohnortgemeinde in der Regel für die Betreuung und Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb der Wohnortgemeinde aufzuwenden hätte.</p>	<p>Der Kostenersatz für die Fälle, in denen Leistungsberechtigte in Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches ihre Kinder außerhalb der Wohnortgemeinde betreuen lassen, wird neu geregelt. Ziel der Neuregelung ist eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens. Dies wird zum Einen erreicht durch eine Verlagerung der Zuständigkeit vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Ebene der leistungsverpflichteten Gemeinde. Zum Anderen wird mit der Neuregelung auch eine Abrechnung zwischen aufnehmender und leistungsverpflichteter Gemeinde entbehrlich. Die leistungsverpflichtete Gemeinde zahlt das für die Betreuung der Kinder erforderlichen Budget einschließlich des Anteils des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar an die Eltern aus. Diese können mit der Zahlung der Wohnortgemeinde sowie ihrem Teilnahmebeitrag die Kosten der Unterbringung in der aufnehmenden Gemeinde tragen. Letztere fordert die entstehenden Kosten von den Eltern per Kostenbescheid ein. Für die Bemessung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 sind Kinder, die nicht in ihrer Wohnortgemeinde betreut werden, dennoch bei der Wohnortgemeinde zu berücksichtigen.</p>
<p>(6) Die Kosten für die Tagespflege werden aufgebracht durch Elternbeiträge, die denen für entsprechende Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Tagespflege entsprechen sollen. Die übrigen Kosten trägt die Gemeinde auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Tagespflegeperson und den Eltern. Ist die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2, gilt Satz 2 für die Verwaltungsgemeinschaft entsprechend. Die Vereinbarung soll die jeweiligen Rechte und Pflichten regeln, die sich aus der Tagespflege ergeben, insbesondere die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erzie-</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Folgeänderung</p>

<p>hungsaufwandes, den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen können, sowie den Betreuungsumfang.</p>		
<p>(7) Soweit Zuschüsse nach Absatz 2 Satz 2 von den Leistungsverpflichteten nicht für die Tagesbetreuung oder für Erstattungen nach den Absätzen 4 bis 6 verwandt werden, sind sie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstatten. Nach Satz 1 erstattete Beträge sind von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Folgejahr für die Tagesbetreuung durch Ergänzung der Zuweisung nach Absatz 2 einzusetzen.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Folgeänderung; aufgrund der Spitzkostenabrechnung kann es zwar zur Zahlung zu hoher Abschläge kommen; diese sind jedoch im Rahmen der Endabrechnung nach den allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorgaben rückforderbar.</p>
<p>(8) Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich an den Kosten der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung nach § 5 Abs. 2a. Es finanziert im Jahr 2009 einen Betrag in Höhe von 300000 Euro für Materialien und Fortbildung der Fachkräfte. Im Jahr 2009 wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Monate August bis Dezember ein Betrag in Höhe von einer Million Euro zur Finanzierung der Personalkosten bei der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung zur Verfügung gestellt. Für die Verteilung des Betrages nach Satz 3 ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder maßgeblich. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Leistungsverpflichteten den ihm nach Satz 3 gewährten Betrag zweckgebunden aus. Für die Fälligkeit der Beträge gilt Absatz 3 entsprechend.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Folgeänderung</p>
<p>(9) Im Kindergartenjahr 2012/2013 sind durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die Regelungen des Absatzes 8 und des § 5 Abs. 2a bis 2d auf ihre Wirksamkeit zu evaluieren. Dem Landtag ist darüber schriftlich Bericht zu erstatten.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Die Vorschrift kann entfallen, da mit Inkrafttreten zum Tageseinrichtungsjahr 2013/2014 der Bericht vorliegen soll.</p>
<p>(10) Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2009 einen Betrag in Höhe von 2940000 Euro zur Finanzierung von Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen im jeweils vorletzten Jahr betreuten Kinder maßgeblich. Der örtliche</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Folgeänderung</p>

<p>Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt an die Leistungs- verpflichteten den ihm nach Satz 1 gewährten Betrag zweckgebunden aus. Für die Fälligkeit der Beträge gilt Absatz 3 entsprechend.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Aufbringung von Investitionskosten</p> <p>Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Ju- gendhilfe fördern zur Erfüllung des Betreuungsbedarfs Investitionskosten von Tageseinrichtungen auf Antrag über die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 hinaus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Betriebskosten</p> <p>Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die ange- messenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetz- buches erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle für Kinder entstehen, die die Vorausset- zungen dieses Gesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offen steht.</p>	<p>Die Vorschrift dient der erforderlichen Abgrenzung der Kostenarten. Sie orientiert sich an den Definitionen anderer Länder. Nähere Regelungen zu den Betriebskosten sollen durch Verordnung getroffen werden (VO-Ermächtigung in § 24 Nr. 2).</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Elternbeiträge</p> <p>Hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen gelten die Regelungen in § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Vor der Festlegung der Elternbeitragshöhe ist das Kurator- ium zu hören. Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, in deren Gebiet ein Elternbeitrag entsprechend § 19 Abs. 5 gebildet wurde, haben auch diesen Elternbeitrag zu beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Teilnahmebeiträge</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege sind vom Träger der Einrichtung von den Eltern Teilnah- mebeiträge zu erheben. Sie sind nach dem Umfang der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Ein Basisteil- nahmebeitrag für eine ganztägige Betreuung ist nach An- hörung der Elternvertretung festzulegen. Für einen anderen Betreuungsumfang ist der Teilnahmebeitrag entsprechend zu reduzieren.</p>	<p>Die Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Ange- boten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege bestimmt sich nach § 90 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII. Nach § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII können die Kriterien der Staffelung durch Landesrecht festgelegt wer- den. § 13 Absatz 1 regelt die Erhebung von Teilnahmebei- trägen. Eine Staffelung der Teilnahmebeiträge nach Betreuungsumfang mit einer Unterteilung in Stunden ist verpflichtend. Eltern sollen nur noch Betreuungsumfänge vereinbaren müssen, die sie auch tatsächlich benötigen. Dieses ist in § 3 Absatz 7 geregelt. Die Teilnahmebeiträge sind entsprechend festzulegen. Für eine tägliche 7- stündige Betreuung und Förderung sind beispielweise auch nur 70% des Teilnahmebeitrages eines Ganztagsplatzes als Teilnahmebeitrag von den Eltern zu zahlen.</p>
	<p>Absätze 2 und 3 gelten ab 01.01.2014 – der bisherige Wortlaut des § 13 wird dann Absatz 1</p> <p>(2) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern, die gleichzei- tig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, darf der gesamte Elternbeitrag 160 % des Beiträ- ges, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht über- steigen. Schulkinder bleiben bei der Regelung des Satz 1 unberücksichtigt.</p>	<p>In Absatz 2 wird die Ermäßigung der Teilnahmebeiträge für Familien geregelt, bei denen mehrere Kinder, die noch nicht eingeschult sind, in einer Tageseinrichtung oder Ta- gespflegestelle betreut und gefördert werden. Bisher ist die Geschwisterermäßigung sehr unterschiedlich geregelt und erfordert regelmäßig ein Antragsverfahren mit Nachweis- pflichten gegenüber der Kommune und den besuchten Einrichtungen. Künftig soll mit dem Kindergeldbezug ein gesetzlicher Anspruch auf Deckelung der Beiträge für Ta- geseinrichtungen für noch nicht eingeschulte Kinder besteh- en. Zielgruppe der Geschwisterermäßigung sollen Eltern mit zwei und mehr in Tageseinrichtungen betreuten Kin- dern sein, wobei die Beitragsentlastung die gesamte Zeit umfasst, in der zwei oder mehr noch nicht eingeschulte Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung</p>

		<p>besuchen. Basis für den Deckelungsbetrag ist der Elternbeitrag für das älteste betreute Kind. Die Teilnahmebeiträge sollen ausschließlich privatrechtlich erhoben werden. Die Vorschrift steht auch nicht im Widerspruch zu den §§ 6 und 8 der GO LSA. Es handelt sich um „Kann-Vorschriften“. Nur der Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung ist geschützt. Absatz 2 tritt aus fiskalischen Gründen ebenso wie Absatz 3 erst zum 01.01.2014 in Kraft.</p>
	<p>(3) Soweit die Regelung des Absatzes 2 zu verminderten Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen führt, erstattet das Land die Einnahmeausfälle. Die Leistungsverpflichteten haben jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden. Dieser leitet die Daten bis zum 30. April an das Landesjugendamt weiter.</p>	<p>Die Vorschrift regelt die Erstattung der den Trägern der Tageseinrichtungen und den Tagespflegepersonen durch die mit § 13 Abs. 2 eingeführte Deckelung der Teilnahmebeiträge für Geschwisterkinder entstehenden Einnahmeausfälle.</p> <p><i>Kalkulation der Kosten für das Land aufgrund der Deckelung der Teilnahmebeiträge in § 13 Abs.2</i></p> <p>A.</p> <p>Zunächst wurde auf Grundlage der Familienstatistik 2009 des Statistischen Landesamtes ermittelt, in wie vielen Familien Geschwisterkinder leben. Die absoluten Zahlen der Kinder in Einkind-, Zweikind- und Mehrkindfamilien wurden dann zur gesamten Kinderzahl in Sachsen-Anhalt ins Verhältnis gesetzt. Die ermittelten Anteile wurden auf die in Tageseinrichtungen betreuten Kinder Sachsen-Anhalts (ohne Schulkinder) zum Stichtag 01.01.2011 übertragen. So wurde die Zahl der betreuten Einzelkinder, Kinder mit einem Geschwisterkind und Kinder mit zwei und mehr Geschwisterkindern bestimmt.</p> <p>B.</p> <p>Als durchschnittlicher Altersabstand der Geschwisterkinder wurde die Differenz des durchschnittlichen Lebensalters der Mutter bei der Geburt des ersten, zweiten und dritten Kindes in Sachsen-Anhalt laut Statistischem Bundesamt 2009 zu Grunde gelegt (Altersabstand zwischen 1. und 2. Kind: 3,4 Jahre; Altersabstand zwischen 2. und 3. Kind: 1,4 Jahre).</p> <p>C.</p> <p>Die durchschnittliche Betreuungsdauer in Tageseinrichtun-</p>

		<p>gen bis zur Einschulung wurde mit 5,5 Jahren angenommen. Das erste Lebensjahr blieb aufgrund der geringen Betreuungsquote, im langjährigen Mittel lag die Betreuungsquote der unter 1-jährigen bei 7 %, unberücksichtigt. Die sich ergebende Zeitdauer der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern ist mit dem niedrigsten Teilnahmebeitrag bei ganztägiger Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren laut Statistik des Landesjugendamtes zum Stichtag 01.01.2010 multipliziert worden.</p> <p>D. Gegenwärtig werden durchschnittlich rund 28 % der Teilnahmebeiträge durch die Jugendämter nach § 90 SGB VIII finanziert. Im Rahmen der Konnexität könnten diese Aufwendungen beim Landesanteil abgezogen werden.</p> <p>E. Laut Statistik des LJA (Stand 01.01.2010) wird bereits in 475 Einrichtungen durch die Kommunen eine Ermäßigung der Teilnahmebeiträge aufgrund von Geschwisterkindern gewährt. Die entsprechenden Ermäßigungen können im Rahmen der Konnexität angerechnet werden. 475 Einrichtungen entsprechen 27,7 % aller Tageseinrichtungen (1.717) im Land Sachsen-Anhalt. Es wird bei der Berechnung davon ausgegangen, dass sich die Ermäßigungen der Kommunen mit der geplanten Deckelung der Teilnahmebeiträge nach dem KiFöG in etwa decken und sich die Aufwendungen des Landes entsprechend um 27,7 % verringern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung</p> <p>Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen müssen den Aufgaben nach § 5 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung</p> <p>Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen müssen den Aufgaben nach diesem Gesetz genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.</p>	<p>Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Durch den Bezug auf das Gesetz wird verdeutlicht, dass die bauliche Beschaffenheit und die Ausstattung der Tageseinrichtung auf im Hinblick auf die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen zu beachten ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Erhebung und Verarbeitung von Daten</p> <p>Bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie den Einrichtungsträgern können zum Zweck der Berechnung der Zuschüsse nach diesem Gesetz, für Zwecke der Planung und der Landesstatistik Erhebungen durchgeführt</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Erhebung und Verarbeitung von Daten</p> <p>Die Gemeinden sowie die Einrichtungsträger gemäß § 9 Nr. 2 und 3 sind zum Zweck der Berechnung der Zuschüsse nach diesem Gesetz, für Zwecke der Planung und der Landesstatistik verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die</p>	<p>Es wird eine Auskunftspflicht eingeführt. Die bisherige Regelung war nicht hinreichend verbindlich.</p>

<p>und verarbeitet und Auskünfte eingeholt werden. Die Landesjugendbehörden sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen insbesondere personenbezogene Daten zum Geburtstag, zum Vornamen und dem ersten Buchstaben des Nachnamens - in Zweifelsfällen dem zweiten Buchstaben des Nachnamens - und der betreuungsvertraglich mit den Eltern vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeiten der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, Daten zur Erwerbstätigkeit der Eltern der betreuten Kinder sowie zum Namen und Standort der betreuenden Tageseinrichtung erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Planungs- und Finanzierungsverantwortung erforderlich ist.</p>	<p>örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen insbesondere personenbezogene Daten zum Geburtstag, zum Vornamen und dem ersten Buchstaben des Nachnamens - in Zweifelsfällen dem zweiten Buchstaben des Nachnamens - und der betreuungsvertraglich mit den Eltern vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeiten der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, Daten zur Erwerbstätigkeit der Eltern der betreuten Kinder, zum Namen und Standort der betreuenden Tageseinrichtung sowie zu den Personalkosten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Planungs- und Finanzierungsverantwortung erforderlich ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Anmeldeverfahren</p> <p>Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen. Für eine Hortbetreuung nach diesem Gesetz muss in der Regel, abweichend von Satz 1, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung; § 16 wird als neuer Abs. 5 in § 3 übernommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Öffnungs- und Betreuungszeiten</p> <p>(1) Der Träger der Tageseinrichtung legt die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit dem Kuratorium fest.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Es handelt sich mit Ausnahme von Absatz 1 um Folgeänderungen. Absatz 1 ist entbehrlich.</p>
<p>(2) Ein ganztägiger Platz umfasst bei Tageseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von mindestens zehn Stunden je Betreuungstag oder mindestens 50 Wochenstunden; bei Tageseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 umfasst er eine Betreuung für das Kind von schultäglich mindestens sechs Stunden bis mindestens 17 Uhr, höchstens jedoch bis 18 Uhr je Schultag. Während der Schulferien gilt Satz 1 Halbsatz 1 für die Hortbetreuung entsprechend. Es liegt im Ermessen des Trägers, im Einvernehmen mit dem Kuratorium Ausnahmen von den Betreuungszeiten festzulegen.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Absatz 2 wird in § 3 Abs. 3 übernommen.</p>
<p>(3) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Absatz 3 wird in § 5 Abs. 6 übernommen.</p>
<p>(4) Für Kinder, die eine Hortbetreuung in einer Tageseinrichtung nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, sollen</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Absatz 4 wird in § 5 Abs. 7 übernommen.</p>

<p>der Träger dieser Tageseinrichtung und der Träger der Schule in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Hort treffen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 18 Medizinische Betreuung</p> <p>(1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 899), vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.</p>		
<p>(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Tageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.</p>		
<p>(3) Die Tageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicherzustellen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 19 Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Kuratorium und Elternbeirat</p> <p>(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieherinnen und Erziehern notwendig.</p>		
<p>(2) Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>		
<p>(3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen oder Eltern-</p>		

<p>vertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.</p>		
<p>(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, 2. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen, 3. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung, 4. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung, 5. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen, 6. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und 7. die Information der Eltern. 	<p>(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, 2. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen, 3. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung, 4. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung, 5. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen, 6. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und 7. die Information der Eltern. <p>Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die konzeptionelle Ausrichtung weiter entwickelt wird und 2. die Öffnungs- und Schließzeiten bestimmt werden. 	<p>Mit der Änderung sollen die Elternrechte gestärkt werden. Veränderungen der konzeptionellen Ausrichtung sowie der Öffnungs- und Schließzeiten bedürfen zukünftig der Zustimmung des Kuratoriums.</p>
<p>(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Gemeinde- oder Stadtelternbeirat, wenn in der Gemeinde oder Stadt mehrere Tageseinrichtungen bestehen. Ist die Aufgabe der Tagesbetreuung im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgemeinschaft oder einem Zusammenschluss von Gemeinden übertragen, wählen die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Elternbeirat des Zusammenschlusses von Gemeinden oder der Verwaltungsgemeinschaft. Satz 1 ist entsprechend anwendbar. Der Stadt- oder Gemeindeelternrat ist von der Gemeinde oder der Stadt bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.</p>	<p>(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung, wenn in der Gemeinde mehrere Tageseinrichtungen bestehen. Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Gemeindeelternvertretungen eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Kreiselterntervertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsendet. In kreisfreien Städten entsendet die Gemeindeelternvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss. Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.</p>	<p>Die Vorschrift führt eine Elternbeteiligung auch auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Form einer Kreiselterntervertretung ein. So soll eine Elternbeteiligung auch bei den dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben im Hinblick auf die Tagesbetreuung gewährleistet werden. Zur Gewährleistung ihres Informations- und Einbeziehungsanspruchs entsendet die Kreiselterntervertretung einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.</p> <p>Die Formulierungen zur Wahl gewährleisten die Teilnahme an der Wahl durch die Eltern, ohne die Gemeinden in ihrer Organisationshoheit zu stark einzuschränken.</p>
<p>§ 20 Aufsicht</p>		

<p>(1) Die Tageseinrichtungen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen, in dessen Gebiet sich die Tageseinrichtung befindet, und erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.</p>		
<p>(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern nach den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Tageseinrichtungen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 20a</p> <p style="text-align: center;">Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement</p> <p>Das Landesjugendamt entwickelt im Einvernehmen mit dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und Spitzenverbänden der Träger von Tageseinrichtungen Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsmanagement.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Die Vorschrift ist mittlerweile überflüssig geworden. Es gibt ein ausreichendes Angebot qualitativ guter Konzepte; eine Vorgabe könnte gegen Wettbewerbsrecht verstoßen. Die Vorschrift kann daher entfallen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Fachpersonal</p> <p>(1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.</p>		
<p>(2) Für eine Tageseinrichtung oder Außenstelle einer Tageseinrichtung gelten folgende Mindestpersonalschlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinderkrippe: eine pädagogische Fachkraft für sechs Kinder, 2. Kindergarten: eine pädagogische Fachkraft für 13 Kinder, 3. Hort: eine pädagogische Fachkraft für 25 Kinder. <p>Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nrn. 1 und 2 eine neunstündige, für Satz 1 Nr. 3 eine sechsstündige Betreuungszeit. Werden Kinder verschiedener Altersgruppen gemeinsam betreut, ist der Mindestpersonalschlüssel aus den sich pro Kind nach Satz 1 ergebenden Anteilen einer Fachkraft zu ermitteln. Das Landesjugendamt kann Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels nach Satz 1 zulassen.</p>	<p>(2) Für eine Tageseinrichtung oder Außenstelle einer Tageseinrichtung gelten folgende Mindestpersonalschlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder unter 3 Jahren: eine pädagogische Fachkraft für sechs Kinder, 2. Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung: eine pädagogische Fachkraft für 13 Kinder, 3. Schulkinder: eine pädagogische Fachkraft für 25 Kinder. <p>Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nrn. 1 und 2 eine neunstündige, für Satz 1 Nr. 3 eine sechsstündige Betreuungszeit. Werden Kinder verschiedener Altersgruppen gemeinsam betreut, ist der Mindestpersonalschlüssel aus den sich pro Kind nach Satz 1 ergebenden Anteilen einer Fachkraft zu ermitteln. Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Stelle kann Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels nach Satz 1 zulassen.</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen wird auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlagert, denen mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz bereits die Fachaufsicht nach § 20 übertragen wurde.</p> <p>Die weiteren Änderungen in Absatz 2 sind redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>(3) Geeignete pädagogische Fachkraft ist, wer einen der</p>	<p>(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:</p>	<p>In den Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt soll auch weiterhin ein qualitativ hohes Niveau bei der Betreuung</p>

<p>folgenden Berufsabschlüsse nachweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher, 2. Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge, 3. Abschlüsse nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist oder 4. Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterabschlüsse mit der Schwerpunktausbildung Frühpädagogik. <p>Das Landesjugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren pädagogischen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildungs- oder Studieninhalte und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Abweichend von Satz 1 können in Kinderkrippen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften eingesetzt werden. Im Übrigen kann das Landesjugendamt abweichend von Satz 1 den Einsatz geeigneter Hilfskräfte in angemessenem Umfang zulassen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannter Erzieher, 2. Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen, 3. Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, 4. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist, 5. Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterabschlüsse mit der Schwerpunktausbildung Frühpädagogik, 6. Personen mit einem pädagogischen Hochschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen oder 7. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen. 	<p>und Förderung der Kinder gewährleistet werden. Die Erweiterung des Personenkreises, die als Fachkraft anerkannt werden, ist jedoch sinnvoll,</p> <ul style="list-style-type: none"> - um dem neuen Studienabschluss Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge Rechnung zu tragen und - um Quereinsteigern mit einer pädagogischen Ausbildung den Zugang zu ermöglichen. <p>Voraussetzung bei Quereinsteigern ist allerdings, dass bereits in einer Tageseinrichtung eine Tätigkeit ausgeübt wurde. Dieses kann ein Praktikum gewesen sein. In den 60 Stunden Aus-, Fort- und Weiterbildung muss insbesondere eine Auseinandersetzung mit den Erziehungs- und Bildungszielen des Landes erfolgt sein.</p>
	<p>neuer Absatz 4</p> <p>(4) Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Stelle kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren pädagogischen Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildungs- oder Studieninhalte und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.</p>	<p>Die Vorschrift regelt die Erteilung von Ausnahmen bei der Anerkennung weiteren pädagogischen Personals als Fachkräfte in Tageseinrichtungen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung. Die Zuständigkeit wird ebenfalls auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlagert.</p>
	<p>neuer Absatz 5</p> <p>(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für vergleichbare ausländische Abschlüsse.</p>	<p>Die Vorschrift dient der Umsetzung des Berufsqualifikationsfestsetzungsgesetzes.</p>

<p>(4) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Eine besondere Eignung liegt insbesondere vor, wenn eine Qualifikation gemäß Absatz 3 für alle Altersstufen sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einer Tageseinrichtung nachgewiesen werden kann.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>in § 22 Abs. 2 übernommen</p>
<p>(5) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung zu Kinderschutzfachkräften.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>in § 22 Abs. 3 übernommen</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Anerkennung von Berufsabschlüssen</p> <p>(1) In der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbene Berufsbezeichnungen von Fachkräften in Tageseinrichtungen sind als gleichwertige Fachausbildung für den jeweiligen Teilbereich im Tätigkeitsfeld des staatlich anerkannten Erziehers zu bestätigen.</p>	<p>ab 1.8.2013 geltende Fassung: § 22 Mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung (1) Den pädagogischen Fachkräften ist ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Als Mindestumfang der Angemessenheit gelten zweieinhalb Stunden je Woche für jedes nach § 21 Abs. 2 ermittelte Vollzeitäquivalent.</p>	<p>Der bisherige § 22 kann entfallen, da die Anerkennung von Berufsabschlüssen über Verordnung des Ministeriums für Bildung und Kultur geregelt ist. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.</p>
	<p>ab 1.8.2015 geltende Fassung: § 22 Mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung (1) Den pädagogischen Fachkräften ist ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Als Mindestumfang der Angemessenheit gelten fünf Stunden je Woche für jedes nach § 21 Abs. 2 ermittelte Vollzeitäquivalent.</p>	<p>Mit dem neuen Absatz 1 wird festgelegt, dass die pädagogischen Fachkräfte und die <u>Einrichtungsleitung</u> in angemessenem Umfang für mittelbare pädagogische Tätigkeiten frei zu stellen sind. Das Land finanziert hierfür zunächst ein Stundenvolumen von 2,5 Stunden/Woche je Vollzeitskraft, welches sich ab dem 1.8.2015 auf 5 Stunden/Woche erhöht. Die Verteilung auf Leitungs- und mittelbare pädagogische Tätigkeiten obliegt dem Träger in Abstimmung mit der Tageseinrichtung. Diese können auch beschließen, die zusätzlichen Mittel zu einer, ggf. temporären, Verbesserung der Personalschlüssel zu verwenden.</p>
	<p>(2) Den pädagogischen Fachkräften ist ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für die Sprachstandsfeststellung einzuräumen. Als Mindestumfang der Angemessenheit gelten 1,25 Stunden je Woche für jedes nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 ermittelte Vollzeitäquivalent.</p>	<p>Mit Absatz 2 werden die Stundenkontingente aus den bisherigen § 11 Abs. 8 und 10 entsprechend der bisherigen Zweckbestimmung auf die Betreuung von Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt umgelegt.</p>
<p>(2) In der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgebildete Fachkräfte erhalten auf Antrag die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher oder staatlich anerkannte Erzieherin und damit die Berechtigung, in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern als</p>	<p>(3) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Eine besondere Eignung liegt insbesondere vor, wenn</p>	<p>aus § 21 Abs. 4 übernommen</p>

Das ist
dabei
das
Leitungs-
fachkr.
an Ko-
Angew.
§ 11) &
Sei hier
zutreffend

pädagogische Fachkraft tätig zu sein. Dabei ist ihre bisherige Berufspraxis zu berücksichtigen.	eine Qualifikation gemäß § 21 Absatz 3 für alle Altersstufen sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einer Tageseinrichtung nachgewiesen werden kann.	
	(4) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen.	aus § 21 Abs. 5 übernommen
<p style="text-align: center;">§ 23 Modellversuche</p> <p>(1) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann einzelne Tageseinrichtungen auf Antrag ihres Trägers mit der Erprobung pädagogischer Aufgaben auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder örtlicher Besonderheiten betrauen. Das Kuratorium ist vorher zu hören.</p> <p>(2) Sind von einem Modellversuch Kinder im Hortalter betroffen, sind die Schulbehörden zu beteiligen.</p> <p>(3) Das Land erstattet dem Träger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 60 v. H. der angemessenen Mehrkosten, die durch die Erprobung entstehen.</p>	Aufhebung	Modellversuche können, soweit ein Bedarf besteht, im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes zur Verfügung gestellt werden. Sie sind dann im Rahmen von Förderrichtlinien zu verwalten und auszureichen. Die Vorschrift kann daher zur Verwaltungsvereinfachung gestrichen werden.
<p style="text-align: center;">§ 24 Verordnungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Zuordnung der im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbenen Berufsbezeichnungen, 2. über das Verfahren bei der Anerkennung der Ausbildung für den jeweiligen Teilbereich im Tätigkeitsfeld des staatlich anerkannten Erziehers nach Nummer 1, 3. über Inhalt, Ausgestaltung und Verfahren der Anerkennung nach § 22 Abs. 2. <p>(2) Das Ministerium für Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium Verordnungen zu erlassen über Mindestanforderungen für die Erziehungs- und Bildungsziele der Tageseinrichtungen nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände.</p>	<p>(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Verordnung Mindestanforderungen für die Erziehungs- und Bildungsziele der Tageseinrichtungen in Form eines Bildungsprogramms für die frühkindliche Bildung festzulegen; 2. durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Systeme- 	<p>Zu 1. Mit der Verordnung wird das Bildungsprogramm für <u>alle</u> Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen verbindlich. Durch die bisherige Vereinbarung mit den Bildungspartnern war keine allgemeine Verbindlichkeit erreichbar.</p> <p>Zu 2. Im Rahmen der Verordnung soll in Abstimmung mit den</p>

	<p>matik der Betriebskosten gemäß § 12 zu erlassen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. durch Verordnung die Grundsätze für die Ermittlung, Verteilung und Abrechnung der Zuweisungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 festzulegen sowie 4. durch Verordnung Vorgaben für ein landeseinheitliches IT-System zur Erhebung und Verarbeitung von Daten gemäß § 15 zu treffen 5. durch Verordnung Näheres zur Eignung eines Angebotes von Tagespflege nach § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4, insbesondere zur persönlichen und gesundheitlichen Eignung einer Tagespflegeperson, Umfang und Dauer geeigneter Vorbereitungskurse und Qualifizierungsmaßnahmen sowie zu angemessenen Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwandes zu regeln. 	<p>kommunalen Spitzenverbänden und der freien Wohlfahrts- pflege eine nähere Untersetzung erfolgen. Damit wird eine größere Rechtssicherheit erreicht.</p> <p>Zu 3. und 4.</p> <p>Mit den Verordnungen werden die Merkmale und das Ver- fahren festgelegt. Ziel ist es, denn Verwaltungsaufwand auf ein Minimum zu reduzieren und gleichzeitig über eine aktu- elle Datengrundlage zu verfügen. Doppelerhebungen sol- len vermieden werden.</p> <p>Zu 5.</p> <p>Es wird die bisherige Ermächtigung beibehalten, die auch durch eine Verordnung untersetzt ist.</p>
<p>(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die Tagesbetreuung nach § 3 Abs. 4, 2. die für die Tagesbetreuung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, soweit diese den Umfang eines Betreuungsangebo- tes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übersteigt, <p>erforderliche Finanzierung der örtlichen Träger der öffentli- chen Jugendhilfe entsprechend der Zahl der Kinder, der Personalkostenentwicklung und dem Umfang des Tages- betreuungsangebotes auf der Grundlage des für das Jahr 2003 ausgewiesenen Betrages in Höhe von 123350500 Euro zu regeln.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Die bisherigen Absätze 3 und 4 sowie in Absatz 5 die Zif- fern 3 bis 3b und 5 sind aufgrund der Neuregelung der Finanzierung aufzuheben.</p> <p>Die bisherige Ermächtigung in Absatz 5 Ziffer 2 ist aufzu- heben, da die entsprechenden Festlegungen der Finanzie- rung folgend durch den Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII zu treffen sind.</p> <p>Die bisherige Ermächtigung in Absatz 5 Ziffer 4 ist aufzu- heben, da bislang keine Notwendigkeit bestand, hiervon Gebrauch zu machen. Die Streichung dient der Rechtsbe- reinigung.</p>
<p>(4) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe der Beteiligung des Landes an den Personal- kosten für die Sprachstandsfeststellung und die Sprach- förderung nach § 11 Abs. 8 entsprechend der Zahl der Kinder, der Personalkostenentwicklung sowie dem Um- fang der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförde- rung auf der Grundlage des Betrages nach § 11 Abs. 8 Satz 3, 2. die Höhe der Beteiligung des Landes an den Personal- kosten für die Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung nach § 11 Abs. 10 entsprechend der Zahl der zu för- dernden Kinder und der Personalkostenentwicklung auf der Grundlage des Betrages nach § 11 Abs. 10 Satz 1, 	<p>Aufhebung</p>	

<p>3. den Inhalt und Umfang der Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung nach § 11 Abs. 10 festzulegen. § 11 Abs. 8 Satz 3 und Abs. 10 Satz 1 bleibt unberührt.</p>		
<p>(5) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verordnungen zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eignung eines Angebotes von Tagespflege nach § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4, insbesondere die persönliche und gesundheitliche Eignung von einer Tagespflegeperson, Umfang und Dauer geeigneter Vorbereitungskurse und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die angemessenen Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwandes, 2. die Mindestanzahl an pädagogischem, sonderpädagogischem und sonstigem entsprechend erforderlichem Fachpersonal, den Personalschlüssel sowie die Anforderungen an die Mindestqualifikation des Fachpersonals bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung, 3. das Verfahren zur Auszahlung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 8 und 10 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, 3a. die Festlegung von Erhebungsmerkmalen, die zur Berechnung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 8 und 10 erforderlich sind, und das Verfahren zur Erhebung, 3b. das Verfahren zur Auszahlung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 8 und 10 durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, 4. die Abschlüsse der Hilfskräfte nach § 21, 5. die Meldung von Art, Umfang und Kosten des Tagesbetreuungsangebotes als Nachweis der Verwendung der Zuschüsse nach § 11 Abs. 7. 	<p>Aufhebung</p> <p>Aufhebung</p> <p>Aufhebung</p> <p>Aufhebung</p> <p>Aufhebung</p> <p>Aufhebung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Pauschalen, die auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 26. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 126), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 78) und Nummer 191 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 148), und auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>Die Streichung dient der Rechtsbereinigung, da die Übergangsvorschriften durch Zeitablauf keine reale Anwendung finden.</p> <p>durch Zeitablauf überholt</p>

<p>3 und Abs. 2 der Kinderbetreuungsverordnung vom 29. März 2000 (GVBl. LSA S. 147), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 78) und Nummer 198 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 149), im Haushaltsjahr 2003 an die Einrichtungsträger ausgezahlt worden sind, werden auf die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 angerechnet.</p>		
<p>(2) Zum Ausgleich der Belastungen, die den Leistungsverpflichteten deshalb entstehen, weil die auf sie jeweils entfallenden Zuweisungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 die Summe der im Falle der Fortgeltung des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 26. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 126), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 78) und Nummer 191 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 148), und im Falle der Fortgeltung von § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und Abs. 2 der Kinderbetreuungsverordnung vom 29. März 2000 (GVBl. LSA S. 147), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 78) und Nummer 198 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 149), für Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich zu zahlenden Pauschalen nicht erreichen, und die durch Einsparungen der Einrichtungsträger nicht kompensiert werden können, gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag gegen Nachweis eine einmalige Zuweisung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Aufhebung</p>	
<p>(3) Tagespflegepersonen, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits Kinder in Tagespflege betreut haben, müssen die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungskurs oder an einer Qualifizierungsmaßnahme innerhalb eines Jahres nachweisen.</p>	<p>Aufhebung</p>	<p>durch Zeitablauf überholt</p>
<p style="text-align: center;">§ 25a Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>		<p>Das Inkrafttreten ist noch am Ende des Artikelgesetzes zu regeln.</p>

Das Inkrafttreten ist noch am Ende des Artikelgesetzes zu regeln.

	Artikel 2	
	Änderung des KJHG LSA	
	<p>1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Gebietskörperschaft“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.</p> <p>b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt: „7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiselterrates, bei kreisfreien Städten des Gemeindeelterrates.“</p>	Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 19 Abs. 5 Kinderförderungsgesetz .
	<p>2. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Zuständige Behörde nach § 39 Abs. 5 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“</p> <p>3. § 21 wird wie folgt gefasst: „Zuständige Behörde nach § 39 Abs. 2 Satz 3 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“</p>	Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, dass staatliche Aufgaben soweit wie möglich ortsnah erledigt werden können. Dabei sollen Aufgabenzuständigkeiten so geregelt werden, dass deren Erledigung bürgerfreundlich, gebündelt mit den Grundaufgaben und gleichzeitig wirtschaftlich erfolgen kann. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen nach § 1 Abs. 1 KJHG LSA die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie sollen daher auch für die Festlegung der Höhe des Betrages in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sowie für die Festlegung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt zuständig sein. Sie können sich dabei an den Empfehlungen des Deutschen Vereins orientieren.
	Artikel 3	
	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	
	<p>(1) Die Artikel 1 § 1 sowie Artikel 2 und 3 treten am 1. August 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Artikel 1 § 2 tritt am 1. August 2014 in Kraft.</p> <p>(3) Artikel 1 § 3 tritt am 1. August 2015 in Kraft.</p> <p>(4) Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Verordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p>	

(2) Im Zeitpunkt des Absatzes 1 treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 26. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 126), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 78) und Nummer 191 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 148),
2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 18. Juli 1996 (GVBl. LSA S. 224), zuletzt geändert durch Nummer 194 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 148),
3. die Hortüberleitungsverordnung vom 28. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 42), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540, 545) und Nummer 196 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 148),
4. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 31. März 1999 (GVBl. LSA S. 125), geändert durch Nummer 197 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 148),
5. die Kinderbetreuungsverordnung vom 29. März 2000 (GVBl. LSA S. 147), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 78) und Nummer 198 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 149).